

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *)

Landkreise Zwettl, Gau Niederdonau

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des *) Landkreises Zwettl,

folgendes verordnet:

§ 1:

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. **Die Anmerkung im Grundbuche wird verfügt.**

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im *Landesblatt des* *Landes* in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

Nf. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemartung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagd-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
28	Granitblock	Landkreis Zweittl 60 Kat. Gem. Altmelon	Nahe Altmelon rechte Straßenseite Altmelon Dietrichsbach		
			Anton Schön Altmelon No 5		
29	Granitblöcke	Gem. Altmelon	60 Kat. Gem. Altmelon Anton Schön Altmelon No 5	Rechts abseits neuer Straße Altmelon Dietrichsbach Hang aufwärts 2 Min. Entfg.	
30	2 Granitblöcke	Gem. Altmelon	Acker Parz. 64 Altmelon Josef Bauer in Altmelon 34	2 Min. Entf. StraÙe Altmelon Dietrichsbach recht. Hang aufw. 2 Min. Entf.	
31	Granit Felsblöcke	Gem. Altmelon	Acker Parz. 93 Altmelon Friedrich Lichtenwallner in Altmelon No. 2	Rechte StraÙenseite Altmelon Dietrichsbach 3 Min abseits StraÙe, von gesprengten Fels trümmern umgeben	
32	Granitblock	Gem Altmelon	620 Kat. Gem. Altmelon (var. I) Pfarrhof Arbesbach	Am Straßenneubau Altmelon Dietrichsbach, links 40 m Entf.	
33	2 Granitblöcke	Gem. KleinPERTenschlag	122/2 Kat. Gem. Kl. PERTenschlag Abendsperg-Traunsches Forstamt Rappottenstein	In Kl. PERTenschlag, einige Schritte von StraÙe entf.	
34	Granitblock	Gem Kl. PERTenschlag	129/4 Kat. Gem. Kl. PERTenschlag Johann Huber, Bäckermeister in Kl. PERTenschlag No. 42	StraÙe Zweittl-Schönbach Autobushaltestelle in PERTenschlag	
35	Granit- Felsgruppe	Gem. KleinPERTenschlag	1774 Kat. Gem. GroßPERTenschlag Alois Huber, Gastwirt in Gr. PERTenschlag No. 3.	StraÙe v. Gr. nach Kl. PERTenschlag im Wald, 20 Schritt von StraÙe	



, den 15. Mai 1941 1941.

Der **Landrat:**
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift) *Wieschning*